



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 09.03.26

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Verordnungsänderung betreffend Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause Stellung nehmen zu können und für die gewährte Fristverlängerung. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die Stellungnahme des Städteverbands basiert auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband begrüsst die Vorlage grundsätzlich, da sie die soziale Teilhabe und Selbstbestimmung von Heimbewohnenden durch die Pro-Rata-Vergütung von Betreuungsleistungen zu Hause massgeblich stärkt. Positiv wird die schematische Ausgestaltung des Stufenmodells (60/90/120 Tage) bewertet, die ohne individuellen Bedarfsnachweis den administrativen Aufwand für städtische Durchführungsstellen geringhält. Dennoch soll den Kantonen das Recht auf eine vorgängige Bedarfsabklärung zustehen.

Gleichzeitig wird angeregt, die Prüfung von zwei zusätzlichen Stufen vorzusehen, um auch Situationen mit längeren Aufenthaltsdauern zu Hause angemessen berücksichtigen zu können. Es ist zu bemerken, dass die finanziellen Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden bisher noch nicht beziffert wurden, was die Planungssicherheit der Städte erschweren kann. Die Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2028 wird als realistisch erachtet, um die erforderlichen Anpassungen in den kantonalen Gesetzen und Informatiksystemen sorgfältig vorzunehmen. Insgesamt unterstützt der Städteverband die unbürokratische Pauschallösung.

Ausführungen zu einzelnen Bereichen

Förderung der Selbstbestimmung und sozialen Teilhabe

Der Städteverband begrüsst es ausdrücklich, dass mit dieser Neuregelung die soziale Teilhabe von Heimbewohnerinnen und -bewohnern gestärkt wird. Die Möglichkeit, Zeit im gewohnten Umfeld oder bei Angehörigen zu verbringen, ohne dass die notwendige Betreuung zur finanziellen Hürde wird, ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung.



Stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen

Aus Sicht der Städte ist die schematische Ausgestaltung der Entschädigung mit den Stufen von 60, 90 und 120 Tagen ausdrücklich zu begrüssen. Der Verzicht auf einen detaillierten Einzelnachweis von Leistungen – etwa für Notrufsysteme oder Haushaltshilfe – trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei den Durchführungsstellen bei. Ebenfalls unterstützen die Städte den Vorschlag, dass sich die Kantone bei der Überprüfung der Mindestdauer auf einfache Bestätigungen der Heime oder Spitäler abstützen können. Dies schont die Ressourcen der städtischen Sozialdienste zusätzlich. Dennoch soll den Kantonen das Recht auf eine vorgängige Bedarfsabklärung eingeräumt werden, um in spezifischen Einzelfällen Abklärungen vorzunehmen und zugleich beratend zu unterstützen. Um auch Situationen mit längeren Aufenthaltsdauern zu Hause angemessen berücksichtigen zu können, regt der Städteverband die Prüfung von zwei weiteren Stufen von 150 und 180 Tagen an. Mit diesen zusätzlichen Stufen könnten die Bedürfnisse von Personen, die teilweise im Heim oder Spital und teilweise zu Hause leben, besser abgebildet werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause verbringt, desto höher sind die Kosten für Hilfe und Betreuung im häuslichen Umfeld. Werden diese Mehrkosten nicht realitätsgerecht und ausreichend vergütet, besteht die Gefahr, dass sie entweder von Angehörigen getragen werden müssen oder ein Verbleib zu Hause verunmöglicht beziehungsweise zeitlich eingeschränkt wird.

Zeitplan für die Umsetzung

Der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten der relevanten Bestimmungen am 1. Januar 2028 ist aus städtischer Sicht realistisch. Die Kantone und die damit verbundenen städtischen Stellen benötigen diese Zeit für die notwendigen Anpassungen der Informatiksysteme und der kantonalen Gesetzgebung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband